

Richtlinie der Samtgemeinde Barnstorf über den Besuch und die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) mit Änderungen in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgendes beschlossen:

Präambel

1. Die frühkindliche Bildung und Betreuung der Kinder sind der Samtgemeinde Barnstorf ein besonderes Anliegen. Der Elternanteil für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen soll dabei gestaffelt werden. Als Kriterien kommen das Einkommen, die Anzahl der Kinder im Haushalt, die tägliche Betreuungszeit sowie die Betreuungsform zum Tragen. Dies entspricht auch dem Kinderförderungsgesetz –KiföG mit den Regelungen in § 90 SGB VIII.
2. Diese Richtlinie ersetzt die Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf, zuletzt geändert am 04.05.2017.
3. Die Träger der Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Barnstorf der ev. luth. Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz, der DRK-Kreisverband Diepholz e.V., der IGEL e.V. und der VGB e.V. (Kleine Strolche) erklären, dass sie die Richtlinie anwenden werden.

§ 1 Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlung für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf.

Durch das Gebühren- bzw. Beitragsaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer Festsetzung eines kostendeckenden Entgeltes wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind neben dem Elternbeitrag zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich. Die Träger sind gehalten, insbesondere die Mittagsverpflegung kostendeckend zu erheben.

In die Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gem. § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Platz haben.

§ 2 Kostenbeitrag der Eltern

Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner oder die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung veranlasst haben.

Die Gebühr ist monatlich an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 3 Gebühren

1. Die Gebühr wird für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Richtlinie betreut werden, erhoben. Die Höhe aller monatlichen Gebühren ist nach der tatsächlich genutzten Zeit gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag x 4 Wochen

Die Kindergartengebühr wird auf 1,50 € Stundensatz je Betreuungsstunde festgesetzt.

Die Krippengebühr wird auf 2,10 € Stundensatz je Betreuungsstunde festgesetzt.

2. Die Regelbetreuung beträgt 4 Stunden täglich. In den Kindertagesstätten gibt es Gruppenangebote (vormittags 4 oder 5 Stunden, ganztags 8 Stunden, nachmittags 4 Stunden). Erweiterte Betreuungszeiten können tageweise dazu gebucht werden. Zusätzlich benötigte Zeiten regeln die Kindertagesstätten in ihren Betreuungsverträgen.

3. Die Einrichtungen schließen während der Ferien. Über den Zeitraum der Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig durch die Einrichtung benachrichtigt. Wenn mindestens 5 Kinder einen Betreuungsanspruch geltend machen, wird in den Sommerferien eine zentrale Ferienbetreuung für 2 Wochen eingerichtet. Diese ist nur wochenweise buchbar und gesondert zu bezahlen. Es wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € je Woche erhoben.

§ 4 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.

2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.

3. Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

4. Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich zum Monatsende bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.

5. Die Betreuungsgebühren können gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII auf Antrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die Anträge sind bei der Samtgemeinde Barnstorf zu stellen.

§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

1. Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig die Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, geförderte Kindertagespflege nach der Richtlinie/Satzung des Landkreises Diepholz) und für die Kinder besteht Zahlungspflicht, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind reduziert sich um 50 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 75 v.H..

2. Für die Gebührenschuldner kann auf schriftlichen Antrag bei der Samtgemeinde Barnstorf die Gebühr in besonderen Härtefällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderungen

1. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z.B. Betreuung eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner bei der Samtgemeinde Barnstorf einen Antrag auf Anpassung der Gebühr beantragen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Folgemonat nach Antragseingang.

2. Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

§ 7 Haftungsausschluss

Wird eine Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung des Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 8 Ausschluss eines Kindes

Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt

b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mindestens zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise im Rückstand sind

c) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann

d) das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Sorgeberechtigten massiv gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf, zuletzt geändert am 04.05.2017 außer Kraft.

Barnstorf, den 12.12.2017

gez. Unterschrift

Lübbers

Samtgemeindebürgermeister